

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

31. Mai 2022

An  
Bundesnetzagentur  
Referat 626  
Tulpenfeld 4,

53113 Bonn

Ihr Zeichen: 4.03.03.03/22#6

**Widerspruch zum Ablehnungsbescheid in der Informationsfreiheitsanfrage „Bericht gemäß § 63 Abs. 2 EnWG“**

Sehr geehrte [REDACTED]

gegen den von Ihrem Referat „Versorgungssicherheit Strom“ erlassenen Ablehnungsbescheid vom 30.05.2022 erhebe ich hiermit Widerspruch.

Begründung:

Sie schreiben, bei dem VSM-Bericht handele es sich um eine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 UIG, so dass der Antrag vorliegend alleine nach dem UIG zu beurteilen sei.

Sodann führen Sie aus, dass die Herausgabe des VSM-Berichts nachteilige Auswirkungen auf die nach § 63 Abs. 2 Satz 6 EnWG obligate Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung zum VSM-Bericht selbst habe. Der Bericht enthalte aber auch weder Umweltinformationen über Emissionen noch überwiege das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe des VSM-Berichts die Vertraulichkeit der Beratungen zur Einvernehmensherstellung der Bundesregierung.

All dem ist umfassend zu widersprechen.

So ist der Antrag bereits nicht ausschließlich nach dem UIG zu bewerten. Vielmehr ist der Antrag vom 30.04.2022 in erster Linie ein Antrag nach § 1 IFG um den Zugangsanspruch zu begehrteten behördlichen Informationen geltend zu machen. Ihre Behörde ist verpflichtet, den Antrag nach IFG und, insofern der VSM-Bericht Verbraucherinformationen enthält, nach VIG, zu erfüllen. Wenigstens ist im vorgerichtlichen Verfahren explizit zu begründen, aus welchem Grunde Ihr Referat keinen Anspruch nach IFG erkennt.

Es stellt sich dann aber auch nicht schlüssig dar, weshalb Sie im ersten Schritt von einer Umweltinformation ausgehen, dann jedoch den Inhalt von Umweltinformationen bestreiten.

Der Bericht ist abgeschlossen. Selbst wenn innerhalb Ihrer Behörde Beratungen zur Versorgungssicherheit andauern, unterliegt die VSM Analyse vom 31.10.2021 keinen weiteren Änderungen. Es kann also nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung kommen.

Ohnehin ist die Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung gerade nicht obligat und damit unbeachtlich. Denn aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-718/18

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 2 Nr. 21 – Art. 19 Abs. 3, 5 und 8 – Art. 37 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a und b – Richtlinie 2009/73/EG – Art. 2 Nr. 20 – Art. 19 Abs. 3, 5 und 8 – Art. 41 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a und b ... – Nationale Regulierungsbehörden – Unabhängigkeit – Ausschließliche Zuständigkeiten ...“

hier insbesondere Rn'n 34, 109, 112 dürfte sich klar ergeben, dass Entscheidungen der Regulierungsbehörden völlig unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Interessen zu treffen sind.

Ihre Behörde ist eine Regulierungsbehörde und hat somit bei Entscheidungen und Einschätzungen unabhängig zu handeln. Dies schließt die Einschätzung zur Versorgungssicherheit ein und eine dabei ausgeübte Einflussnahme der Bundesregierung – nichts anderes wäre ein Einvernehmen – aus.

Da aber keine Einvernehmensherstellung mit der Bundesregierung vorliegt, kann es auch keine schützenswerte Vertraulichkeit der Beratungen geben.

